



**Satzung**  
**vom.....**  
**zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Mai 2003**  
**in der Fassung vom 23. Juli 2014**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) m. W. v. 20. April 2013 hat der Gemeinderat am .... die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§1

§ 8 Ziffer 3 a und 3 b werden gestrichen

§ 2

§10 Ziffer 2.4 wird wie folgt neu gefasst:

2.4.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten und Beschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind oder die Zuständigkeit der Ortschaftsräte beziehungsweise der Ortsvorsteher gegeben ist sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates (Amts- und Sachgebietsleiter) gegeben ist,

2.4.2. die Entlassung von Amts- und Sachgebietsleitern während der Probezeit.

§ 3

§ 10 Ziffer 2.9 wird wie folgt geändert:

2.9.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grund Eigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall sowie die Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet. Bei zusammenhängenden Grundstücksgebieten sind ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und die Festlegung des Verkaufspreises im Voraus erforderlich.

2.9.2 die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in unbeschränkter Höhe.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly,  
Oberbürgermeister